

Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Gemeinschaftseinrichtungen

Nachname:	Geschlecht: m/w/d	Geburtsdatum:
Vorname:		

Name aller Personensorgebechtigten oder Betreuer: _____

Eltern: _____

Adresse: _____

Tel: _____ Mobil: _____ E-Mail: _____

1. Für o.g. Person sind die Anforderungen zum Masernschutz erfüllt (gilt für Neuaufnahmen² und Bestandsfälle³)

- ☐ Nachweis über 2 Masernimpfungen für Erwachsene und Kinder (in der Regel ab 2 Jahre)
- ☐ Kein Nachweis, da Kind jünger als 12 Monate⁴
- ☐ Ein Nachweis über die Erlangung des altersentsprechenden Impfschutzes (mindestens eine Masernschutzimpfung) wurde spätestens ein Monat nach Vollendung des ersten Lebensjahres vorgelegt; am _____ (Datum).
- ☐ Ein Nachweis über die Erlangung/Vervollständigung des vollständigen Impfschutzes (mindestens zwei Masernimpfungen) wurde spätestens ein Monat nach Vollendung des zweiten Lebensjahres vorgelegt; am _____ (Datum).
- ☐ Nachweis über 1 Masernimpfung bei Kindern jünger als 24 Monate⁴
Ein Nachweis über die Erlangung/Vervollständigung des vollständigen Impfschutzes (mindestens zwei Masernimpfungen) wurde spätestens ein Monat nach Vollendung des zweiten Lebensjahres vorgelegt; am _____ (Datum).
- ☐ Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.
- ☐ Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte oder vorübergehende medizinische Kontraindikation⁴, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung (derzeit) nicht möglich ist.
- ☐ Der Grund der Kontraindikation ist zum _____ (Datum) weggefallen. Ein Nachweis über die Erlangung/Vervollständigung des vollständigen Masernschutzes wurde spätestens ein Monat nach Ablauf der Gültigkeit des Nachweises vorgelegt; am _____ (Datum).
- ☐ Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über altersentsprechenden ausreichenden Impfschutz, Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt ist in den genannten Fällen nicht erforderlich.

2. Für o.g. Person sind die Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG zum Masernschutz nicht erfüllt (gilt nur für Neuaufnahmen²)

- ☐ Es konnte keiner der im vorstehenden Feld aufgeführten Nachweise erbracht werden.

Oben genannte Person kann deswegen nicht in die Einrichtung aufgenommen (Tätigkeit bzw. Betreuung) werden. Es bedarf daneben keiner Meldung an das Gesundheitsamt.⁵

**3. Für o.g. Person erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt
(gilt nur für Bestandsfälle³)**

- ☐ Es wurde bis einschließlich 31.07.2022⁶ kein Nachweis erbracht. Die o.g. Person ist allerdings bereits vor dem 01.03.2020 in der Einrichtung tätig oder wird dort betreut.
- ☐ Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am _____ (Datum).

**4. Für o.g. Person erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt
(gilt für Neuaufnahmen² und Bestandsfälle³)**

- ☐ Es wurde ein Nachweis vorgelegt. Diesbezüglich bestehen jedoch folgende Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit⁷:
- _____
- _____
- ☐ Es wurde kein Nachweis erbracht. Die Neuaufnahme erfolgte aber, da Kind schulpflichtig.⁸
- ☐ Es wurde kein Nachweis erbracht. Die Neuaufnahme erfolgte aber, da zum Aufnahmezeitpunkt eine Ausnahme der obersten Landesbehörde wegen eines Lieferengpasses von Impfstoff galt.⁹
- ☐ Die Nachkontrolle aufgrund altersbedingt unvollständigem Impfschutz oder einem vorübergehenden Hinderungsgrund war zum _____ (Datum) fällig. Trotz Aufforderung der Einrichtung wurde ein Nachweis über ausreichenden Masernschutz **nicht** innerhalb eines Monats vorgelegt.
- ☐ Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am _____ (Datum).

Meldende Einrichtung:

ST VS Ichenhausen MS ICHENH(STAIN)

Kontakt für evtl. Rückfragen
Name, Telefon):

[bitte Namen eingeben]

08223/408640

Ort, Datum

Unterschrift der Einrichtungsleitung

Stempel der Einrichtung

Hinweise:

¹ Doppeltatbestände bzw. Mehrfachauswahl sind möglich.

² Personen, deren Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung zum Zwecke der Betreuung oder Tätigkeit erfolgen soll. (Gilt seit dem 01.03.2020).

³ Personen, die am 01.03.2020 bereits in der Gemeinschaftseinrichtung betreut wurden und noch werden oder in der Einrichtung am 01.03.2020 tätig waren und noch sind.

⁴ Eine Betreuung oder Tätigkeit darf aufgenommen werden, aber erneute Kontrolle ist erforderlich.

⁵ Gilt nicht für schulpflichtige Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG (Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen) sowie in Zeiten einer von der obersten Landesbehörde bekanntgemachten Ausnahme nach § 20 Abs. 9 S. 8 IfSG (Impfstoffmangel). In diesen Fällen ist eine Meldung an das Gesundheitsamt erforderlich. Die Dokumentation hierfür ist in Feld 4 vorzunehmen.

⁶ Es handelt sich um eine Ablauffrist. Die Meldung an das Gesundheitsamt darf daher **frühestens am 01.08.2022** erfolgen.

⁷ Bei **Überzeugung** von der fehlenden Echtheit oder inhaltlichen Unrichtigkeit des Nachweises darf keine Aufnahme (Tätigkeit bzw. Betreuung) in die Einrichtung erfolgen. Ein Nachweis gilt in diesem Fall als nicht erbracht und eine Dokumentation ist in Feld 2 vorzunehmen. Eine Meldung an das Gesundheitsamt hat nicht zu erfolgen. Dies gilt nicht für schulpflichtige Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG (Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen) sowie in Zeiten einer von der obersten Landesbehörde bekanntgemachten Ausnahme nach § 20 Abs. 9 S. 8 IfSG (Impfstoffmangel).

Bei **Zweifeln** an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit darf eine Aufnahme (Betreuung bzw. Tätigkeit) unter Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Die Dokumentation hierfür ist in Feld 4 vorzunehmen.

⁸ Eine Person, die der gesetzlichen Schulpflicht unterliegt, darf auch ohne Nachweis im Sinne von § 20 Abs 9 IfSG in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden. Diese Ausnahme gilt **nur** für Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG (Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen).

⁹ Zum Zeitpunkt der Aufnahme (Tätigkeit bzw. Betreuung) in die Einrichtung galt eine allgemeine Ausnahme der obersten Landesgesundheitsbehörde oder der von ihr bestimmte Stelle, da das Paul-Ehrlich-Institut einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente, die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind, bekannt gemacht hat.